

Vertraulichkeitsvereinbarung

SEFE Securing Energy for Europe GmbH
Markgrafenstraße 23
10117 Berlin

und

...

beabsichtigen zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung unseres („Projekt“) Informationen, insbesondere auch schriftliche oder elektronische Unterlagen, wechselseitig mitzuteilen bzw. zur Verfügung zu stellen. Diese überlassenen Informationen und Unterlagen, davon angefertigte Kopien, Abschriften und sonstige Vervielfältigungen sind „*vertrauliche Informationen*“.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vertrauliche Behandlung dieser vertraulichen Informationen wechselseitig erklärt werden soll, bevor die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Parteien in ihrer jeweiligen Rolle als Informationsgeber oder Informationsempfänger vereinbaren daher folgendes:

1. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, über gegenseitige Gespräche und Verhandlungen im Hinblick auf das Projekt und die übermittelten vertraulichen Informationen strengstens Stillschweigen gegenüber Dritten, einschließlich Behörden, zu wahren.

Er wird die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke des Projekts und diesbezügliche Untersuchungen nutzen und, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Informationsgebers, keinem Dritten zugänglich machen, sowie sie nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich machen, die sie zur ordnungsgemäßen Prüfung oder Verwirklichung des Projekts benötigen.
2. Der Informationsempfänger wird die vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt schützen, mit der er eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützt, zumindest jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Der Informationsempfänger ist berechtigt, wenn und soweit zur Prüfung oder Erreichung der Zwecke des Projekts erforderlich, vertrauliche Informationen an Unternehmen und Personen weiterzugeben, die ihn in Angelegenheiten des Projekts beraten, sowie an Unternehmen, mit denen er im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden ist. Er hat in

diesem Fall sicherzustellen, dass die Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung auch von diesen Informationsempfängern eingehalten werden und hat den Informationsgeber im Falle etwaiger Verletzungen dieser Vereinbarung auf Seiten dieser Informationsempfänger schadlos zu halten.

4. Nicht der Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung unterliegen solche Informationen und Unterlagen,
 - a) die bei Überlassung bereits öffentlich bekannt sind oder nach Überlassung ohne Verschulden des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden, oder
 - b) die dem Informationsempfänger bei Überlassung bereits bekannt sind oder nach Überlassung seitens Dritter bekannt werden, es sei denn, der Dritte verletzt seinerseits in Kenntnis des Informationsempfängers eine Vertraulichkeitsverpflichtung, oder
 - c) die vom Informationsempfänger nachweislich unabhängig und ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen entwickelt worden sind.
5. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Informationsempfänger berechtigt, seinen zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Auskunftspflichten auch hinsichtlich der ihm überlassenen vertraulichen Informationen nachzukommen. Im Falle einer solchen Offenlegungspflicht wird der Informationsempfänger unverzüglich, nachdem er selbst Kenntnis von seiner Verpflichtung erhalten hat und vor Weitergabe der vertraulichen Informationen, den Informationsgeber schriftlich benachrichtigen.
6. Der Informationsempfänger ist auf schriftliches Verlangen des Informationsgebers verpflichtet, die erhaltenen vertraulichen Informationen zurückzugeben oder nachweislich zuverlässig zu vernichten. Er hat eine solche Rückgabe bzw. Vernichtung auch derjenigen vertraulichen Informationen sicherzustellen, die er gemäß dieser Vereinbarung an Dritte weitergegeben hat. Dies betrifft nicht diejenigen vertraulichen Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Dokumentationsverpflichtung aufbewahrt werden müssen, und zwar für die Dauer dieser Verpflichtung. Vom Computersys-

tem automatisch erstellte Backup-Kopien von vertraulichen Informationen kann der Informationsempfänger solange vorhalten, wie dies üblicherweise der Fall ist. Bis zur endgültigen Löschung der Backup-Daten findet auf sie diese Vereinbarung Anwendung.

Der Informationsempfänger verpflichtet sich, dem vorgenannten Verlangen des Informationsgebers unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des schriftlichen Verlangens, nachzukommen und schriftlich dem Informationsgeber zu bestätigen, dass sämtliche erhaltenen vertraulichen Informationen zurückgesandt oder vernichtet worden sind.

Die ergebnislose Beendigung der Gespräche, der Abschluss des Projekts oder die Rückgabe bzw. Vernichtung der vertraulichen Informationen entbindet den Informationsempfänger nicht von der Verpflichtung zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen.

7. Der Informationsempfänger verpflichtet sich, dem Informationsgeber alle Schäden zu ersetzen, die aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung entstehen.
8. Der Informationsgeber übernimmt für die übermittelten vertraulichen Informationen keine Gewährleistung für Vollständigkeit, Richtigkeit oder Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck oder dafür, dass ihre Benutzung keine Rechte Dritter verletzt. Insoweit wird jedwede Haftung des Informationsgebers, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas Anderes bestimmt ist, ausdrücklich ausgeschlossen.
9. Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere an gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern oder Marken, werden durch diese Vereinbarung oder die Überlassung der vertraulichen Informationen weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.
10. Weder die Weitergabe von Informationen, noch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung stellt ein Angebot oder einen (Vor-)Vertrag bezüglich des Projekts dar, noch ist eine Verpflichtung zur Eingehung einer Geschäftsbeziehung mit der anderen Partei hierdurch begründet.

11. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren, beginnend mit dem Tag ihrer Unterzeichnung. Im Falle einer etwaigen vorzeitigen Beendigung dieser Vereinbarung bleiben für vor der Beendigung zugänglich gemachte vertrauliche Informationen auch nach der Beendigung die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen für einen Zeitraum von 3 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, bestehen.
12. Nebenabreden zu dieser Vertraulichkeitsvereinbarung wurden zwischen den Parteien nicht getroffen.
13. Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen unterliegen der Schriftform, wobei die elektronische Form nicht genügt. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel und den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
14. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes möglichst nahekommt.
15. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Alle aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Schiedsort ist Berlin.

Berlin, den _____

_____, den _____

SEFE Securing Energy for Europe GmbH